



---

Abteilung II  
B-2113/2018

## Urteil vom 3. August 2018

---

Besetzung

Richter Hans Urech (Vorsitz),  
Richter Marc Steiner, Richterin Maria Amgwerd,  
Gerichtsschreiber Reto Finger.

---

Parteien

**A. \_\_\_\_\_ Ltd.**,  
vertreten durch lic. iur. Fabrizio N. Campanile, LL.M.,  
Rechtsanwalt, Advokatur Campanile,  
Goldauerstrasse 8, 8006 Zürich,  
Beschwerdeführerin,

gegen

**EDA Direktion für Völkerrecht (DV)**,  
Taubenstrasse 16, 3003 Bern,  
Vorinstanz.

---

Gegenstand

Sperrung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener  
Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter  
Personen.

**Sachverhalt:****A.**

Am 28. Februar 2014 trat die vom Bundesrat gestützt auf Art. 184 Abs. 3 BV erlassene Verordnung über Massnahmen gegen gewisse Personen aus der Ukraine (aUkraine-Verordnung vom 26. Februar 2014, AS 2014 573) in Kraft. Die Verordnung sah die administrative Sperrung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen vor, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen befanden, welche im Anhang der Verordnung genannt wurden. Unter ihnen befand sich auch Herr B.\_\_\_\_\_.

**B.**

Am 5. März 2014 meldete die Bank C.\_\_\_\_\_ der Direktion für Völkerrecht (nachfolgend: Vorinstanz) im Rahmen ihrer Meldepflicht von Art. 4 der aUkraine-Verordnung die von ihr verwalteten Vermögenswerte, an denen B.\_\_\_\_\_ wirtschaftlich berechtigt war:

- A.\_\_\_\_\_ Ltd. mit Stammkonto Nr. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Konto 1).
- D.\_\_\_\_\_ Inc. mit Stammkonto Nr. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Konto 2).
- E.\_\_\_\_\_ Inc. mit Stammkonto Nr. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Konto 3).

Bei der A.\_\_\_\_\_ Ltd. (nachfolgend: Beschwerdeführerin) handelt es sich um eine zypriotische Gesellschaft, die Eigentümerin einer Geschäftsliegenschaft im Kanton Zürich ist. Nach Darstellung ihres Rechtsvertreters gehören ihre Anteile zu je 50% der panamaischen Gesellschaft D.\_\_\_\_\_ Inc. und der zypriotischen Gesellschaft F.\_\_\_\_\_ Ltd. Einziger Aktionär der D.\_\_\_\_\_ Inc. sei B.\_\_\_\_\_. Die Anteile der F.\_\_\_\_\_ Ltd. gehörten drei Gesellschaften, deren wirtschaftlich berechtigte Personen nicht von der aUkraine-Verordnung erfasst seien.

**C.**

Mit Schreiben vom 31. März 2014 ermächtigte die Vorinstanz die Bank C.\_\_\_\_\_, unter vierteljährlicher Vorlage der entsprechenden Belege von Konto 1, die notwendigen Aktivitäten zur Geschäftsführung und zur normalen Verwaltung der Geschäftsliegenschaft vorzunehmen. Mit Verfügung vom 28. August 2014 bewilligte sie weitere Dividendenzahlungen, unter vierteljährlicher Vorlage der entsprechenden Belege.

**D.**

Am 18. Dezember 2015 informierte die Beschwerdeführerin die Vorinstanz darüber, ihre Aktionäre hätten sich zur Abwendung von weiterem Reputationsschaden darüber geeinigt, dass die D. \_\_\_\_\_ Inc. ihre Anteile an der Beschwerdeführerin der F. \_\_\_\_\_ Ltd. zu einem Kaufpreis von CHF 6 778 534.– überlassen wolle und ersuchte um Genehmigung der entsprechenden Zahlung von dem Konto 1 der Beschwerdeführerin auf das Konto 3 der E. \_\_\_\_\_ Inc.

**E.**

Im Rahmen einer in der Zwischenzeit aufgenommenen Strafuntersuchung gegen B. \_\_\_\_\_ stellte die Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine am 9. April bzw. 20. August 2015 ein Rechtshilfegesuch. Das Bundesamt für Justiz, Fachabteilung Rechtshilfe (nachfolgend: BJ), trat mit Verfügung vom 23. Dezember 2015 auf das Gesuch ein und verfügte seinerseits die Sperre von Konto 1 (Beschwerdeführerin), Konto 2 (D. \_\_\_\_\_ Inc.) und Konto 3 (E. \_\_\_\_\_ Inc.).

**F.**

Mit Verfügung vom 5. Februar 2016 genehmigte die Vorinstanz das Gesuch der Beschwerdeführerin vom 18. Dezember 2015 und verfügte unter anderem:

- „1. A. \_\_\_\_\_ Ltd. wird ermächtigt, CHF 6 778 534 (Stand 31. Dezember 2015) von dem auf sie lautenden gesperrten Konto Nr. \_\_\_\_\_ [Konto 1] bei der Bank C. \_\_\_\_\_ auf das Konto der E. \_\_\_\_\_ Inc. Nr. \_\_\_\_\_ [Konto 3] bei derselben Bank zu überweisen.
2. Diese Bewilligung ist mit der Auflage verbunden, dass A. \_\_\_\_\_ Ltd. der Vorinstanz innerhalb von zehn Tagen nach der Transaktion die Belege für den Vermögenstransfer vorlegt (Auszug des Kontos Nr. \_\_\_\_\_ [Konto 1] und des Kontos E. \_\_\_\_\_ Inc. Nr. \_\_\_\_\_ [Konto 3] nach der Transaktion).
3. [...]
4. [...]“

**G.**

Mit Schreiben vom 18. März 2016 erteilte das BJ ebenfalls seine Zustimmung zur Zahlung von CHF 6 778 534.– von dem Konto 1 der Beschwerdeführerin auf das Konto 3 der E. \_\_\_\_\_ Inc.

**H.**

Nach erfolgter Überweisung ersuchte die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 15. Mai 2016 die Vorinstanz um Aufhebung der administrativen Sperre von Konto 1. Die F. \_\_\_\_\_ Ltd. sei nun als einzige Aktionärin im Aktienbuch der Beschwerdeführerin eingetragen, B. \_\_\_\_\_ sei an ihr, der Beschwerdeführerin, nicht mehr wirtschaftlich berechtigt, weshalb die Voraussetzungen für eine Sperrung nach dem Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen nachträglich weggefallen seien. Gleichentags stellte die D. \_\_\_\_\_ Inc. den Antrag, der physischen Auslieferung des fraglichen Aktienzertifikates der Beschwerdeführerin aus ihrem Depot an die F. \_\_\_\_\_ Ltd. zuzustimmen.

**I.**

Am 7. Juli 2016 widerrief das BJ seine Zustimmung und teilte der Bank C. \_\_\_\_\_ mit, die vormals bewilligte Kaufpreiszahlung sei von dem Konto 3 der E. \_\_\_\_\_ Inc. auf das Konto 1 der Beschwerdeführerin zurück zu überweisen. Zur Begründung wies das BJ unter anderem darauf hin, dass sich der Substanzwert von dem Konto 2 der D. \_\_\_\_\_ Inc. aufgrund einer nicht mehr vorgenommenen Bewertung der Geschäftsliegenschaft zwischen der administrativ und der rechtshilfeweise angeordneten Kontosperrung verändert habe.

**J.**

In einer Stellungnahme vom 5. September 2016 führte die Bank C. \_\_\_\_\_ dazu aus, die Erstbewertung des eingelieferten Aktienzertifikates sei auf Basis des Kaufvertrages der Geschäftsliegenschaft vom 30. Mai 2012 erfolgt und habe dem hälftigen Kaufpreis von CHF 21 750 000.– entsprochen. Die Regularien der Bank würden jedoch vorsehen, dass die Beschwerdeführerin innert 600 Tagen nach der Erstbewertung einen revidierten Jahresabschluss samt Bewertungsgutachten hätten liefern müssen, um weiterhin einen Preis für das Aktienzertifikat im Valoren-System führen zu können. Ein solches Bewertungsgutachten habe jedoch nicht vorgelegen, weshalb die Bank ab April 2014 die Bewertung des Aktienzertifikates auf „nicht eruierbar“ gestellt habe.

**K.**

Mit Verfügung vom 18. Oktober 2016 zog die Vorinstanz ihren Entscheid in Wiedererwägung und verfügte unter anderem:

- „1. Ziff. 1 und 2 der Verfügung vom 5. Februar 2016 werden aufgehoben und durch folgende Ziff. 1 ersetzt: „1. Die Bank C. \_\_\_\_\_ wird angewiesen, den Betrag von CHF 6 778 534.– inkl. Zinsen (Stand am 31. Dezember 2015) vom Konto E. \_\_\_\_\_ Inc. Nr. \_\_\_\_\_ (IBAN \_\_\_\_\_) [Konto 3] bei der Bank C. \_\_\_\_\_ auf das weiterhin gesperrte Konto Nr. \_\_\_\_\_ [Konto 1] der A. \_\_\_\_\_ Ltd. bei derselben Bank zurück zu überweisen.“
2. Die A. \_\_\_\_\_ Ltd. hat der Vorinstanz innerhalb von zehn Tagen nach der Transaktion die Belege für den Vermögenstransfer vorzulegen. (Auszug des Kontos Nr. \_\_\_\_\_ [Konto 1] der A. \_\_\_\_\_ Ltd. und des Kontos Nr. \_\_\_\_\_ [Konto 3] der E. \_\_\_\_\_ Inc. nach der Transaktion),
3. [...]
4. [...]
5. [...]
6. [...]
7. [...]“,

**L.**

Mit Eingabe vom 17. November 2016 erhob die Beschwerdeführerin gegen diese Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht fristgerecht ein erstes Mal Beschwerde und stellte folgende prozessuale Anträge:

- „1. Es sei die Bank C. \_\_\_\_\_, vorsorglich anzuweisen, für die Dauer des Verfahrens gemäss materiellem Rechtsbegehren Nr. 1 den Betrag von CHF 6 778 534 inkl. Zinsen auf dem weiterhin gesperrten Konto der E. \_\_\_\_\_ Inc. Nr. \_\_\_\_\_ (IBAN \_\_\_\_\_) [Konto 3] zu belassen und nicht an die Beschwerdeführerin zurück zu überweisen.
2. Es sei der vorliegenden Beschwerde bezüglich Ziff. 1 und 2 des Dispositives der angefochtenen Verfügung vom 18. Oktober 2016 die aufschiebende Wirkung zu erteilen.
3. Es sei aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes eine öffentliche Parteiverhandlung anzuordnen.“

**M.**

Das Bundesverwaltungsgericht wies mit Zwischenverfügung vom 4. April 2017 das Gesuch um aufschiebende Wirkung ab und die Bank C. \_\_\_\_\_ an, für die Dauer des Verfahrens den Kaufpreis weiterhin auf dem gesperrten Konto 3 der E. \_\_\_\_\_ Inc. zu belassen.

**N.**

Am 2. Juni 2017 hob die Vorinstanz die administrative Sperre von Konto 1 der Beschwerdeführerin auf. Gleichzeitig hob sie auch ihren Wiedererwägungsentscheid vom 18. Oktober 2016 (Verpflichtung zur Rücküberweisung), ihre Verfügungen vom 31. März 2014 (vierteljährliche Vorlage der Belege betreffend normale Geschäftsführung) und ihre Verfügung vom 28. August 2014 (vierteljährliche Vorlage der Belege betreffend Dividenden) auf. In ihrem Entscheid wies sie zusätzlich darauf hin, dass mit der Aufhebung der administrativen Sperre einem Entscheid über die Zulässigkeit der Sperre und Beschlagnahme der Strafverfolgungsbehörden nicht vorgegriffen werde, dass es der Beschwerdeführerin aber freistehe, beim BJ ebenfalls die Aufhebung der rechtshilfeweise erfolgten Sperre zu beantragen. Das Bundesverwaltungsgericht schrieb darauf das Verfahren mit Abschreibungsentscheid vom 27. Juni 2017 als gegenstandslos geworden ab (Entscheid des BVGer B-7157/2016 vom 27. Juni 2017).

**O.**

Mit Schreiben vom 30. August 2017 stellte die Beschwerdeführerin beim BJ den Antrag, die rechtshilfeweise erfolgte Sperre von ihrem Konto 1 sei aufzuheben. Es stehe zweifelsfrei fest, dass die betreffenden Gelder keine deliktische Herkunft hätten.

**P.**

Am 22. September 2017 erinnerte das BJ die Bank C.\_\_\_\_\_, sie halte an ihrer Anweisung vom 7. Juli 2016, wonach der Kaufpreis zurückzuzahlen sei, fest und am 25. September 2017 wies das BJ den Antrag der Beschwerdeführerin auf Aufhebung der Sperre ihres Kontos 1 ab. Gegen das Schreiben vom 22. September 2017 und die Verfügung vom 25. September 2017 erhob die Beschwerdeführerin am 6. Oktober 2017 Beschwerde an das Bundesstrafgericht.

**Q.**

Auf Nachfrage der Bank C.\_\_\_\_\_ teilte die Vorinstanz dieser am 28. November 2017 gemäss eigenen Angaben mit, dass sie, die Vorinstanz, keine Einwände gegen die durch die Strafverfolgungsbehörde verlangte Rückzahlung habe.

**R.**

Mit Schreiben vom 29. November bzw. 13. Dezember 2017 forderte die Beschwerdeführerin die Vorinstanz auf, die Bank C.\_\_\_\_\_ anzuweisen, die Rückzahlung vom Konto 3 der E.\_\_\_\_\_ Inc. auf ihr Konto 1 nicht

vorzunehmen. Es handle sich dabei um eine bewilligungspflichtige Freigabe von gesperrten Vermögenswerten gemäss Art. 9 SRVG.

#### **S.**

Das Bundesstrafgericht wies die Beschwerde der Beschwerdeführerin mit Entscheid vom 16. Januar 2018 ab, soweit es darauf eintrat. Zur Begründung führte das Gericht aus, die vom BJ verfügte Anweisung auf Rückzahlung des Kaufpreises vom 7. Juli 2016 sei in Rechtskraft erwachsen. Das angefochtene Erinnerungsschreiben vom 22. September 2017 stelle diesbezüglich keine neue Verfügung dar und sei deswegen nicht anfechtbar (Entscheid des BStGer vom 16. Januar 2018, RR.2017.282, E. 2.2). Hinsichtlich der Kontosperrung vom 25. September 2017 wies das Gericht darauf hin, dass eine Änderung der Berechtigung der am 23. Dezember 2015 rechtshilfweise gesperrten Vermögenswerte keine Auswirkungen haben dürften, solange die rechtshilfweise erfolgte Sperre besteht (Entscheid des BStGer vom 16. Januar 2018, RR.2017.282, E. 5.3). Die Ausführungen der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeergänzung vom 26. Oktober 2017, das Strafverfahren gegen B. \_\_\_\_\_ sei eingestellt worden, stünden im Widerspruch zu den ukrainischen Behörden, denen Glauben zu schenken sei. Solange das Rechtshilfegesuch nicht zurückgezogen sei, werde es vollzogen (Entscheid des BStGer vom 16. Januar 2018, RR.2017.282, E. 6.4, 6.5).

#### **T.**

Gegen diesen Entscheid gelangte die Beschwerdeführerin am 29. Januar 2018 mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht.

#### **U.**

Mit Schreiben vom 30. Januar 2018 teilte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin unter anderem mit, die Rücküberweisung des Kaufpreises sei ein Verwaltungsakt, der ausschliesslich in der Kompetenz des BJ liege. Entsprechend sei sie nicht befugt, die Bank C. \_\_\_\_\_ anzuweisen, die Rückzahlung nicht vorzunehmen.

#### **V.**

Das Bundesgericht trat mit Urteil vom 1. März 2018 nicht auf die Beschwerde vom 29. Januar 2018 ein und hielt fest, es würden sich vorliegend keine grundlegenden Fragen zur Koordination zwischen der Vorinstanz und dem BJ stellen.

**W.**

Am 2. März 2018 ersuchte die Beschwerdeführerin um eine beschwerdefähige Verfügung betreffend das Schreiben der Vorinstanz vom 30. Januar 2018. Am 13. März 2018 setzte das BJ der Bank C. \_\_\_\_\_ mit Verweis auf die Urteile des Bundesstrafgerichtes (Entscheid des BStGer vom 16. Januar 2018, RR.2017.282 RP 2017.58) und des Bundesgerichts (Urteil des BGer vom 1. März 2018, 1C\_53/2018) eine Frist zur Rückzahlung des Kaufpreises bis zum 30. März 2018. Mit Schreiben vom 29. März 2018 beantragte die Beschwerdeführerin bei der Vorinstanz vorsorglich, bis zum Erlass der anfechtbaren Verfügung die Bank C. \_\_\_\_\_ anzuweisen, von der Rückzahlung abzusehen.

**X.**

Mit Verfügung vom 5. April 2018 trat die Vorinstanz auf den Antrag der Beschwerdeführerin vom 29. November bzw. 13. Dezember 2017 nicht ein. Sie begründete dies damit, dass sie, die Vorinstanz, über keine Entscheidungsbefugnis verfüge. Für das fragliche Konto 3 der E. \_\_\_\_\_ Inc. sei gemäss Art. 8 Abs. 5 SRVG ausschliesslich das BJ zuständig. Im Übrigen liege auch kein Fall von Art. 9 SRVG vor, weil es nicht um die Freigabe von Geldern, sondern um die Wiederherstellung des Zustandes zum Zeitpunkt der rechtshilfweise erfolgten Sperre im Verfahren der Strafverfolgungsbehörden gehe.

**Y.**

Gegen diese Verfügung gelangte die Beschwerdeführerin mit Beschwerde vom 10. April 2018 fristgerecht an das Bundesverwaltungsgericht. In prozessualer Hinsicht verlangte sie, die Bank C. \_\_\_\_\_ sei anzuweisen, die fragliche Rückzahlung zu unterlassen.

**Z.**

Mit Zwischenverfügung vom 12. April 2018 wies das Bundesverwaltungsgericht die Bank C. \_\_\_\_\_ superprovisorisch an, die Rückweisung vorerst auszusetzen.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen Bezug genommen.

## **Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**

### **1.**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen gegeben sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (BVGE 2007/6 E. 1 m. w. H., BVGE 2008/48, nicht publizierte E. 1.2).

**1.1** Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) prüft das Gericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt.

**1.2** Das Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, Direktion Völkerrecht, ist eine Vorinstanz gemäss Art. 33 Bst. d VGG, vorliegend ist auch keine Ausnahme der Zuständigkeit auszumachen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig ist.

**1.3** Zur Beschwerde ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

**1.4** Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht und der Kostenvorschuss bezahlt.

### **2.**

Das vorliegende Verfahren bestimmt sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG, SR 196.1) und das VGG (SR 173.32) nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG).

**2.1** Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es ge-

nügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1C\_143/2016 vom 2. Mai 2016 E. 2, m.w.H.).

**2.2** Bei der Beurteilung eines Nichteintretensentscheid der Vorinstanz ist die Rechtsfrage zu prüfen, ob die Vorinstanz zu Recht nicht auf das Begehren der Beschwerdeführerin eingetreten ist. Damit wird das Anfechtungsobjekt auf die Eintretensfrage beschränkt (BGE 135 II 41 E.1.2, MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 95 Rz. 2.164).

### **3.**

Die Verordnung über Massnahmen gegen gewisse Personen aus der Ukraine vom 26. Februar 2014 (aUkraine-Verordnung; AS 2014 573), welche am 28. Februar 2014 in Kraft trat, stützte sich auf Art. 184 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101). Am 1. Juli 2016 trat das Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen vom 18. Dezember 2015 in Kraft (SRVG, RS 196.1). Gestützt auf Art. 3 und 30 SRVG erging sodann eine neue Verordnung über die Sperrung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Ukraine vom 25. Mai 2016 (nUkraine-Verordnung, SR196.127.67), welche ebenfalls am 1. Juli 2016 in Kraft trat. Vermögenswerte, die beim Inkrafttreten des SRVG gestützt auf Art. 184 Abs. 3 BV bereits gesperrt waren, bleiben gemäss Art. 32 Abs. 1 SRVG gesperrt und werden Sperrungen nach Art. 4 SRVG gleichgestellt.

### **4.**

In der Hauptsache rügt die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz hätte mit der Verfügung vom 5. April 2018 auf ihre Anträge vom 29. November bzw. 13. Dezember 2017 eintreten und diese gutheissen müssen. Die Verfügung des BJ vom 7. Juli 2016, wonach der Kaufpreis von dem Konto 3 der E.\_\_\_\_\_ Inc. auf das Konto 1 der Beschwerdeführerin zurück zu überweisen sei, sei nichtig. Dies müsse auch im vorliegenden Verfahren beachtet werden. Das BJ greife ohne ausreichende gesetzliche Grundlage in verfassungsmässige Rechte der Beschwerdeführerin ein. Für die Beziehung zwischen einem Bankkunden und der Bank gelte grundsätzlich das Zivilrecht. Sie, die Beschwerdeführerin, habe im Rahmen ihrer Privatautonomie gehandelt und würde u.a. den Schutz von Art. 26, 27, 29a und 30 BV geniessen. Beim Schreiben der Vorinstanz vom 28. November 2017 an die Bank C.\_\_\_\_\_, keine Einwände gegen die vom BJ verlangte Rückzahlung zu haben, handle es sich um eine widerrechtliche Handlung im Sinne

von Art. 25a VwVG. Der Verweis der Vorinstanz auf Art. 8 Abs. 5 SRVG, wonach das Rechtshilfeverfahren Vorrang habe, bleibe unbehelflich. Die mehrfachen Sperren seien voneinander unabhängig. Im Übrigen handle es sich bei der Rückzahlung von dem Konto 3 der E.\_\_\_\_\_ Inc. um eine durch die Vorinstanz zu bewilligende Freigabe von gesperrten Vermögenswerten nach Massgabe von Art. 9 SRVG.

**4.1** Die Vorinstanz widerspricht dieser Darstellung. Das Konto 1 der Beschwerdeführerin sei nicht mehr mit einer administrativen Sperre belegt, das entsprechende Verfahren sei mit Verfügung vom 2. Juni 2017 abgeschlossen worden. Das Anfechtungsobjekt im vorliegenden Fall sei der Nichteintretensentscheid nach Art. 5 Abs. 1 lit. c VwVG vom 5. April 2018. Da die Zuständigkeit der Vorinstanz letztlich die einzige strittige Frage sei, seien alle Begehren der Beschwerdeführerin, die darüber hinausgingen, für unzulässig zu erklären oder abzuweisen. Für die Rückerstattung sei nach Art. 8 Abs. 5 SRVG ausschliesslich das BJ zuständig.

**4.2** Vorab ist festzuhalten, dass die administrative Sperre des Kontos 1 der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 2. Juni 2017 aufgehoben wurde. Die Verfügung ist rechtskräftig. Das entsprechende Verfahren vor dem hiesigen Gericht wurde mit Entscheid vom 27. Juni 2017 als gegenstandslos geworden abgeschrieben (Abschreibungsentscheid des BVGer vom 27. Juni 2017, B-7157/2016).

**4.3** Weiter ist auch die Verfügung des BJ vom 7. Juli 2016, wonach die Rückzahlung zu leisten sei, rechtskräftig (Urteil des BStGer vom 16. Januar 2018 E. 2.2). Nichtigkeitsgründe, wie beispielsweise sachliche oder funktionelle Unzuständigkeit, schwere Verfahrens- oder Eröffnungsfehler oder ausserordentlich schwere inhaltliche Mängel, welche jederzeit und von sämtlichen anderen staatlichen Instanzen von Amtes wegen zu beachten wären, sind nicht zu erkennen (BGE 138 II 501 E. 3.1 mit Hinweisen, TSCHANEN/ZIMMERLI/MÜLLER, a.a.O., § 31 Ziff. 2, N. 14).

**4.4** Wie die Beschwerdeführerin selbst zu Recht ausführt, sind die verschiedenen, voneinander unabhängigen Sperren nach SRVG, nach dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen sowie die strafrechtliche Beschlagnahme - mit ihren jeweils eigenen Rechtsschutzmöglichkeiten - zu unterscheiden (Botschaft zum Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen, BBl 2014 5265, 5313 und 5315).

**4.5** In der Sache selbst geht es vorliegend um ein Verfahren der Strafverfolgungsbehörden, welches sich auf die rechtshilfeweise erfolgte Kontosperrung vom 23. Dezember 2015 bezieht. Nachdem mit Verfügung vom 7. Juli 2016 erfolgte der Widerruf der Einwilligung zur Kaufpreiszahlung durch das BJ sollen im Verfahren der Strafverfolgungsbehörden die ursprünglichen Vermögensverhältnisse wiederhergestellt werden. Dagegen standen der Beschwerdeführerin Rechtsmittel zur Verfügung (Entscheidung des BStGer RR.2017.282, RP.2017.58 vom 16. Januar 2018, E. 2.2, 5.2.1, 6.5, Urteil des Bundesgerichtes 1C\_53/2018 vom 1. März 2018, E. 1.2.2).

**4.6** Richtig ist, dass die Vorinstanz am 28. November 2017 der Bank C. \_\_\_\_\_ auf Nachfrage mitteilte, keine Einwände gegen eine Rückzahlung zu haben.

**4.6.1** Nach Art. 25a Abs. 1 VwVG kann derjenige, der ein schutzwürdiges Interesse hat, von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft, die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt und die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt (Urteil des BGer 2C\_601/2016 vom 15. Juni 2018 [zur Publikation vorgesehen]).

**4.6.2** Der in Frage stehende Realakt muss sich aber auf öffentliches Recht des Bundes stützen oder hätte sich jedenfalls stützen müssen. Hauptzweck dieser Eintretensvoraussetzung ist es, die dem Verfahren nach Art. 25a VwVG unterliegenden Akte gegenüber dem Straf- und Zivilrecht abzugrenzen. Vorliegend ergibt sich aber die Rechtsgrundlage für den Rückzahlungsanspruch aus dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. März 1981 (IRSG; SR 351.1) und der dazugehörigen Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR 351.11). Der dafür zu gewährende Rechtsschutz ist nach Art. 80e ff. IRSG oder auf strafprozessualen Weg, jedoch nicht im Rahmen von Art. 25a VwVG einzufordern (MARKUS MÜLLER, RECHTSSCHUTZ GEGEN VERWALTUNGSAKTE, IN: NEUE BUNDESRECHTSPFLEGE, 2007, S. 349; MARIANNE-TSCHOPP-CHRISTEN, RECHTSSCHUTZ GEGENÜBER REALAKTEN DES BUNDES [ART. 25A VwVG], IN: ZÜRCHER STUDIEN ZUM VERFAHRENSRECHT, 2009, S. 106). Eine erneute Überprüfung nach Art. 25a VwVG wäre deshalb, auch unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität, unzulässig (ISABELL HÄNER, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N36

zu Art. 25a VwVG, ENRICO RIVA, in: SJZ 103/2007, S. 337,341). Die Unzuständigkeit der Vorinstanz ergibt sich somit auch ohne Verweis auf die Kollisionsnorm von Art. 8 Abs. 5 SRVG.

**4.6.3** Zusätzlich ist auf die fehlende Kausalität zwischen dem Schreiben der Vorinstanz vom 28. Oktober 2017 und dem Anspruch auf Rückzahlung hinzuweisen. Das Bundesstrafgericht führte dazu aus, dass eine formelle Zustimmung der Vorinstanz im Verfahren der Strafverfolgungsbehörden nicht notwendig gewesen wäre (Entscheid des BStGer RR.2017.282, RP.2017.58 vom 16. Januar 2018, E. 5.4).

## **5.**

Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, bei der Rückzahlung von dem Konto 3 der E. \_\_\_\_\_ Inc., welches weiterhin mit einer administrativen Sperre belegt ist, handle es sich um eine von der Vorinstanz zu bewilligende Auszahlung nach Art. 9 SRVG. Die Voraussetzungen für eine Teilfreigabe seien jedoch nicht erfüllt.

**5.1** Die Vorinstanz hält dem entgegen, es handle sich nicht um eine Rückzahlung nach Art. 9 SRVG, welche bewilligungspflichtig sei, schliesslich habe die Zahlung nicht zum Ziel, dem Vermögensinhaber E. \_\_\_\_\_ Inc. zu erlauben, über die Gelder zu verfügen, sondern ziele einzig darauf ab, den Zustand zum Zeitpunkt der rechtshilfeweise erfolgten Sperre vom 23. Dezember 2015 wieder herzustellen.

**5.2** Nach Art. 9 SRVG kann die Vorinstanz ausnahmsweise die Freigabe einzelner gesperrter Vermögenswerte bewilligen, insbesondere in Härtefällen oder Fällen, in denen die Wahrung wichtiger Schweizer Interessen dies erfordert. Die Sperre von Vermögenswerten ist als Verwaltungsakt weder rechtlich noch automatisch mit strafrechtlichen Massnahmen zur Anordnung oder Aufhebung der Beschlagnahme verbunden. Dennoch ist die Freigabe gesperrter Vermögenswerte, die auch weiterhin Gegenstand einer strafrechtlichen Beschlagnahme oder einer rechtshilfeweise angeordneten Kontosperrung nur mit grosser Zurückhaltung anzuordnen (Botschaft zum Bundesgesetz über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen, BBl 2014 5265, 5316).

**5.3** Der vorliegende Sachverhalt lässt sich nicht unter Art. 9 SRVG subsumieren. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz geht es nicht um die Frei-

gabe von Geldern, sondern um die Wiederherstellung von Vermögensständen gemäss der rechtshilfeweise erfolgten Sperre vom 23. Dezember 2015. Die fraglichen Gelder werden, auch nach einer Rücküberweisung gesperrt bleiben.

**6.**

Zusammenfassend ist der Nichteintretensentscheid der Vorinstanz vom 5. April 2018 zu schützen und die Beschwerde abzuweisen.

**7.**

Unter diesen Umständen ist das Ersuchen um vorsorgliche Massnahmen gegenstandslos geworden, worüber auch die Bank C.\_\_\_\_\_ sowie das BJ zu informieren sind.

**8.**

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese werden auf Fr. 10'500.– festgelegt. Der Restbetrag in der Höhe von Fr. 24'500.– wird nach Eintritt der Rechtskraft zurückerstattet. Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist keine Umtriebsentschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG, Art. 7 Abs. 1 VGKE).

**Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Der Antrag um vorsorgliche Massnahmen wird als gegenstandslos geworden abgeschrieben.

**3.**

Die Verfahrenskosten von Fr. 10'500.– werden der Beschwerdeführerin auferlegt und dem bereits geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 35'000.– entnommen. Der Restbetrag von Fr. 24'500.– wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft zurückerstattet.

**4.**

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

**5.**

Dieses Urteil geht an:

- die Beschwerdeführerin (Gerichtsurkunde; Beilage: Rückerstattungsformular)
- die Vorinstanz (Ref-Nr. P.212.42-UKRAI - CBL; Gerichtsurkunde)
- das Bundesamt für Justiz (z.Hd. \_\_\_\_\_, Bundesrain 20, 3003 Bern; Einschreiben),
- die Bank C. \_\_\_\_\_ (z.Hd. \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_; Einschreiben)

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Hans Urech

Reto Finger

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: 9. August 2018